Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Mai 2024
(OR. en)

10018/24
PV CONS 22
EDUC 177
JEUN 114
CULT 51
AUDIO 63
SPORT 53

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

13. und 14. Mai 2024

TAGUNG AM MONTAG, DEN 13. MAI 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9414/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 9434/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 9435/24

Umwelt

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 über CO_2 -Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge 1 C 9388/2/24 REV 2 +ADD 1 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 29/24
vom AStV (1. Teil) am 8.5.2024 gebilligt CLIMA

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Italiens, Polens und der Slowakei und bei Stimmenthaltung Tschechiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Landwirtschaft

2. Verordnung zur Änderung der GAP-Verordnungen hinsichtlich der GLÖZ-Standards und anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Vereinfachung
Annahme des Gesetzgebungsakts
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
vom SAL am 8.5.2024 gebilligt

1C 9363/1/24 REV 1
+ REV 1 ADD 1
PE-CONS 75/24
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Deutschlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Der Rat stimmte ferner einer Abweichung von der Achtwochenfrist nach Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 zu.

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Auswärtige Angelegenheiten

3. Verlängerung der Verordnung über befristete Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Moldau
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

1C 8831/24
PE-CONS 60/24
+ COR 1
POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

4. **Verlängerung der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine** 1 C 8965/1/24 REV 1 + ADD 1-2 PE-CONS 59/24 POLCOM
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 8.5.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Ungarns, Polens und der Slowakei und bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

JUGEND

3. Schlussfolgerungen zum Vermächtnis des Europäischen Jahres der Jugend 2022 — 8048/24
Billigung

4. Schlussfolgerungen zu europäischen und internationalen politischen Programmen im Bereich Kinder, Jugend und Rechte von Kindern — 7368/24 + ADD 1-2
Billigung

5. Entschließung des Rates zur Jugendarbeitspolitik in einem befähigenden Europa — 7370/24
Billigung

6. Schlussfolgerungen zu inklusiven Gesellschaften für junge Menschen — 8673/24 + ADD 1
Billigung

7. **Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der EU-Jugendkonferenz, die vom 2. bis 5. März 2024 in Gent stattgefunden hat** 2 8671/24
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Die Delegationen waren sich über die Bedeutung des EU-Jugenddialogs einig und forderten eine stärkere Überwachung der Ergebnisse dieser Konferenzen.

BILDUNG

8. Empfehlung des Rates „Europa in Bewegung“ – Lernmobilität für alle
(Von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage: Artikel 165 und 166 AEUV)
Annahme
C (*) 8731/24 + ADD 1

9. Schlussfolgerungen zur Förderung evidenzgestützter Politik und Praxis in der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verwirklichung des Europäischen Bildungsraums
Billigung
8847/24

10. Künstliche Intelligenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung: Verknüpfung von technologischer Innovation und hochwertiger Bildung für alle
Orientierungsaussprache
F2 8996/24

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zum oben genannten Thema anhand des vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrundvermerks. Es fand ein Gedankenaustausch darüber statt, wie die nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auf die Herausforderungen, die KI mit sich bringt, vorbereitet werden und gleichzeitig die Chancen, die sie bietet, optimal genutzt werden können, ob sich KI bereits auf die nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung auswirkt und welche Maßnahmen auf europäischer Ebene in Absprache mit den Mitgliedstaaten ergriffen werden könnten, um KI in der allgemeinen und beruflichen Bildung bestmöglich zu nutzen und gleichzeitig eine hochwertige Bildung für alle sicherzustellen.

Sonstiges

Jugend

11. a) Unterstützung der ukrainischen Jugend[1] 9745/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

b) Ergebnis der Beratungen im Rahmen des informellen Frühstückstreffens des EU-Jugenddialogs[2]
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

c) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

Bildung

d) Ein europäischer Hochschulabschluss 9246/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

e) Förderung einer Kultur der Rechtsstaatlichkeit durch Bildung 9232/24
Informationen der Kommission

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission.

f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

---

1 Unter Teilnahme des amtierenden ukrainischen Ministers für Jugend und Sport und des stellvertretenden ukrainischen Ministers für Jugend und Sport.

2 In Anwesenheit der Koordinatorin der nationalen Jugendräte Belgiens und der Vorsitzenden des Europäischen Jugendforums.

TAGUNG AM MONTAG, DEN 14. MAI 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

KULTUR, AUDIOVISUELLES UND MEDIEN

12.	Schlussfolgerungen zur Unterstützung von Influencern als Urheber von Online-Inhalten *Billigung*		8641/24
13.	Schlussfolgerungen zur Stärkung der Kultur- und Kreativbranche durch datengestützte Publikumsentwicklung *Billigung*		8642/24
14.	**Vorbereitung der Kultur- und Kreativwirtschaft auf das Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI)**[3] *Orientierungsaussprache*	F2	8643/24 + COR 1

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache zum oben genannten Thema auf der Grundlage des vom Vorsitz ausgearbeiteten Hintergrundvermerks und eines Vortrags des externen Gastredners Marnix Verduyn; dieser ist Comicautor mit Fachwissen auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz (KI). Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Unterstützung der Kultur- und Kreativbranche durch die Mitgliedstaaten mittels Entwicklung und Nutzung von KI-Technologien, insbesondere durch Kompetenzentwicklung und sektorübergreifende Zusammenarbeit, sowie darüber, wie die EU-Politik (einschließlich des EU-Arbeitsplans für Kultur 2023-2026) und -Programme die unbedingt erforderliche Ausschöpfung des Potenzials der KI in der Kultur- und Kreativbranche unterstützen können.

[3] In Anwesenheit von Marnix Verduyn, Comicautor, Ingenieur und Akademiker an der Universität Leuven (KUL).

SPORT

15. Entschließung zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027) — 9000/24
Billigung

16. Schlussfolgerungen zum Beitrag selbst organisierter sportlicher Praktiken zur Förderung einer aktiven und gesunden Lebensweise in der Europäischen Union — 8987/24 + ADD 1
Billigung

17. Die Rolle von Freiwilligen im europäischen Sport — 8960/24
Orientierungsaussprache

Der Rat führte anhand eines vom Vorsitz ausgearbeiteten Diskussionspapiers eine Orientierungsaussprache über das oben genannte Thema. Die Delegationen stellten ihre Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Freiwilligentätigkeit im Bereich des Sports vor und wiesen auch auf einige Hindernisse hin, die die Menschen davon abhalten, Freiwilligentätigkeiten im Bereich des Sports zu übernehmen.

Sonstiges

Kultur, audiovisuelle Politik und Medien

18. a) Auswahl der Kulturhauptstadt Europas 2028 Bourges — 8822/24
Informationen der französischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs.

b) Konferenz zur Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Den Haag, Niederlande, 13.-15. Mai 2024) — 9192/24
Informationen der niederländischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Niederlande.

c) Internationale Konferenz „Wege zur Erholung des ukrainischen Kultursektors“ (Vilnius, Litauen, 6./7. Juni 2024) 9193/24
Informationen der litauischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Litauens.

d) Zukünftige Kulturpolitik der EU 9463/1/24 REV 1
Informationen der deutschen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands.

e) Durchsetzung der EU-Sanktionen auf Streaming- und Video-Sharing-Plattformen – eine kollektive Verantwortung 9189/24
Informationen der estnischen, der lettischen und der litauischen Delegation

f) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

Sport

g) Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf den ukrainischen Sportsektor[4] 9392/24
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes.

h) Die europäische Dimension der Olympischen und Paralympischen Spiele von Paris 2024 9230/24
Informationen der französischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Frankreichs.

[4] Unter Teilnahme des amtierenden ukrainischen Ministers für Jugend und Sport und des stellvertretenden ukrainischen Ministers für Jugend und Sport.

i) **Die europäische Dimension der Fußballeuropameisterschaft 2024 in Deutschland** [2] 9291/24
Informationen der deutschen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands.

j) **Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Welt-Anti-Doping-Kodex** [2] 9338/24
Informationen der niederländischen Delegation

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Niederlande.

k) Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
Informationen Ungarns

---

[2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

[C] Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

ANLAGE

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN

DOKUMENT 9435/24

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 über CO_2 - Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG POLENS

„Insgesamt unterstützt Polen die allgemeinen Ziele des Kommissionsvorschlags und den allgemeinen Trend, die Bemühungen zur Emissionsreduktion durch die Anhebung bestehender oder die Formulierung neuer Normen zu fördern.

Die polnische Regierung teilt die Auffassung, dass Maßnahmen zur Verringerung der CO_2-Emissionen des Verkehrssektors ergriffen werden müssen.

Nach Auffassung Polens sollte die Verringerung der Abgasemissionen von Fahrzeugen jedoch in ausgewogener Weise erfolgen, wobei den Marktkapazitäten – sowohl hinsichtlich der technologischen Bedingungen der Hersteller von Fahrzeugen und Fahrzeugausrüstung als auch der wirtschaftlichen Dimension im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Fahrzeugkäufer und -nutzer sowie der Bürgerinnen und Bürger des Landes – Rechnung zu tragen ist.

Polen weist zugleich darauf hin, dass die vorgeschlagenen Vorschriften eine erhebliche Herausforderung und eine erhebliche Belastung für Hersteller und lokale Behörden darstellen könnten. Für Hersteller von Sattelanhängern könnte die Umsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften angesichts der verfügbaren Technologien sogar unmöglich sein.

Im Vergleich zu dem in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vertretenen Standpunkt stellt Polen insbesondere die ungünstige Entwicklung hin zu strengeren Reduktionsvorgaben für Sattelanhänger und Stadtbusse fest. Polen lehnt die Annahme der Verordnung daher ab.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakei ist sich der Notwendigkeit bewusst, den Straßenverkehr in der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten zu dekarbonisieren. Die endgültige Einigung zwischen dem Rat und dem Parlament über die vorgeschlagene Verordnung ist jedoch in Bezug auf die Ziele und die Fristen für deren Erfüllung immer noch zu ehrgeizig.

Wir halten es für wichtig, auf folgende Punkte hinzuweisen, die unserer Ansicht nach in der endgültigen Einigung nicht enthalten sind:

Erstens wurde der Grundsatz der Technologieneutralität in der Verordnung nicht berücksichtigt. Die ausschließliche Nutzung von schweren Nutzfahrzeugen mit Elektro- bzw. Wasserstoffantrieb, die nicht in großem Maßstab verfügbar sind, könnte angesichts der berechtigten Bedenken, ob es sich dabei um die am besten geeigneten Technologien handelt, ein zweischneidiges Schwert sein. Dieses Problem wird durch das Fehlen von Ladepunkten für schwere Nutzfahrzeuge verschärft, was sowohl heute als auch in naher Zukunft ein erhebliches Hindernis darstellt, und andere praktische Auswirkungen sind fragwürdig.

Zweitens erscheint es uns unzureichend, wenn die von der Slowakei unterstützten Maßnahmen, insbesondere das Potenzial und die Rolle erneuerbarer CO_2-neutraler Kraftstoffe, die Einführung eines CO_2-Korrekturfaktors und die Bewertung der CO_2-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus neuer schwerer Nutzfahrzeuge, nur in der Überprüfungsklausel bewertet würden. Werden alle oben genannten Punkte erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, so entstehen unserer Auffassung nach Nachteile für andere alternative Kraftstoffe mit Dekarbonisierungspotenzial im Straßenverkehrssektor.

Trotz der Diskussionen darüber, was nach Auffassung der Slowakei wesentliche Elemente sind, hat sich der endgültige Wortlaut der Verordnung unserer Ansicht nach nicht verbessert. Wir können daher den vereinbarten endgültigen Wortlaut der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO_2-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 nicht unterstützen."

Verordnung zur Änderung der GAP-Verordnungen hinsichtlich der GLÖZ-Standards und anderer Aspekte im Zusammenhang mit der Vereinfachung

Zu A-Punkt 2: *Annahme des Gesetzgebungsakts*
Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Die Bundesregierung gibt zu Protokoll, dass DEU Entlastungen der Landwirtinnen und Landwirte von Bürokratie ebenfalls als notwendig erachtet und auch eine dauerhafte Regelung bei GLÖZ 8 befürwortet. Allerdings dürfen die dazu ergriffenen Maßnahmen die Zielvorgaben der EU-Politik, nämlich des Green Deals, und die bisher verankerten Schritte in der EU-Agrarförderung zur Transformation des Agrar- und Ernährungssystems nicht konterkarieren. Die mit einigen KOM-Vorschlägen verbundene Absenkung der Standards schwächt die GAP als zentrales europäisches Instrument zur Umsetzung des Green Deals, wenn keine flankierenden Maßnahmen insbesondere zum Erhalt der Biodiversitäts-Ambitionen ergriffen werden."

Zu A-Punkt 4:

„Verlängerung der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen zur Liberalisierung des Handels in Ergänzung der Handelszugeständnisse im Rahmen des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zur Überwachung der Einfuhren von Getreide aus der Ukraine anlässlich der Annahme der Verordnung 2024/xxxx[5]

„Durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine wurden zuvor bestehende Lieferketten unterbrochen. Die EU unterstützt die Ukraine bei der Wiederaufnahme des normalen Handels mit Getreide und anderen Waren – insbesondere über die Solidaritätskorridore – und um sicherzustellen, dass Getreideausfuhren ihren Bestimmungsort, vor allem auch in Drittmärkten, erreichen können, um die weltweite Ernährungssicherheit zu fördern.

Die Kommission ist entschlossen, die Ukraine zu unterstützen und gleichzeitig die Interessen der Getreideerzeuger in der EU zu wahren und für ein reibungsloses Funktionieren des Getreidemarktes in der EU zu sorgen.

Angesichts der Bedeutung der Getreideerzeugung und der Getreidemärkte wird die Kommission der Überwachung der Einfuhren von Getreide, insbesondere von Weizen, und vor allem der Konzentration dieser Einfuhren in an die Ukraine angrenzenden Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit widmen. Im Rahmen ihres regelmäßigen Dialogs mit der Ukraine wird sich die Kommission mit allen Problemen befassen, die bei der Überwachung zutage treten. Die Kommission erinnert daran, dass Einfuhren aus der Ukraine einer Überwachung gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung unterliegen können, die in Form von Einfuhrlizenzen erfolgen kann, wenn die Entwicklung der Einfuhren die Unionshersteller zu schädigen droht und wenn die Interessen der Union dies erfordern. In diesem Zusammenhang wird die Kommission bei Bedarf die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen. Die Kommission wird den Mitgliedstaaten weiterhin in regelmäßigen Abständen über die Ergebnisse des regelmäßigen Dialogs mit der Ukraine Bericht erstatten.

Hinsichtlich Produkten, die unter autonome Handelsmaßnahmen fallen, erinnert die Kommission daran, dass die Verordnung auch einen verstärkten Schutzmechanismus vorsieht. Die Kommission hat diese Möglichkeit erstmals eingeführt und ist bereit, diesen Mechanismus im Falle nachteiliger Auswirkungen auf den Markt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten – und nicht nur auf den EU-Markt insgesamt – in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission ihre Befugnisse in vollem Umfang nutzen, um den verstärkten Schutzmechanismus auf Einfuhren von Weizen aus der Ukraine von Amts wegen auszulösen.

Die Kommission erinnert daran, dass sie in den Jahren 2022 und 2023 Maßnahmen zur Unterstützung der europäischen Landwirte in allen Mitgliedstaaten, und insbesondere in den an die Ukraine angrenzenden, ergriffen hat.“

[5] ABl.: Bitte die Nummer für 2024/0028(COD) einfügen.

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION zum Prüfverfahren nach Artikel 29 des Assoziierungsabkommens anlässlich der Annahme der Verordnung 2024/xxxx[6]

„Die Kommission bestätigt, dass sie nach der Annahme der neuen autonomen Handelsmaßnahmen durch die beiden gesetzgebenden Organe die erforderlichen Schritte nach Artikel 29 des Assoziierungsabkommens unternehmen wird, um den Prozess der gegenseitigen Liberalisierung der Zölle im Wege von Konsultationen mit der Ukraine fortzusetzen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament eng einbeziehen und es über den Fortgang dieser Konsultationen mit der Ukraine auf dem Laufenden halten. Sie wird etwaigen diesbezüglichen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments gebührend Rechnung tragen.

Die Kommission erinnert daran, dass diese Arbeitsmodalitäten keinen Präzedenzfall für Überprüfungsklauseln in anderen Abkommen darstellen und nicht von Artikel 218 AEUV abweichen.

Das Ergebnis dieses Verfahrens wird sowohl der Ukraine als auch der EU, den Landwirten und Unternehmen wirtschaftliche Sicherheit und einen stabilen Handel bieten. Es wird auch einen wichtigen Schritt für den Wiederaufbau der Ukraine und die weitere Integration in den EU-Binnenmarkt im Rahmen des künftigen Beitritts des Landes zur Union darstellen.“

ERKLÄRUNG DES RATES

„Die Kommission hat eine Erklärung zum Prüfverfahren nach Artikel 29 des Assoziierungsabkommens anlässlich der Annahme der Verordnung 2024/xxxx vorgelegt, in der sie darauf hinweist, dass sie, wenn sie die erforderlichen Schritte nach Artikel 29 des Assoziierungsabkommens unternimmt, um den Prozess der gegenseitigen Liberalisierung der Zölle fortzusetzen, das Europäische Parlament eng einbeziehen und es über den Fortgang dieser Konsultationen mit der Ukraine auf dem Laufenden halten wird. Ferner gab die Kommission an, dass sie etwaigen diesbezüglichen Stellungnahmen des Europäischen Parlaments gebührend Rechnung tragen wird.

Der Rat weist darauf hin, dass dieser Prozess gemäß dem Verfahren nach Artikel 218 AEUV, insbesondere Absatz 9, zu erfolgen hat. Die enge Einbeziehung des Europäischen Parlaments in diesen Prozess, wie sie in der Erklärung der Kommission beschrieben ist, ist in Artikel 218 AEUV nicht vorgesehen und würde zu einer Verschiebung des durch die Verträge geschaffenen institutionellen Gleichgewichts führen.

Vor diesem Hintergrund wird der Rat – wie in seiner Erklärung zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission (2010/C 287/01) dargelegt – den Gerichtshof anrufen, falls das Europäische Parlament oder die Kommission in Anwendung der Erklärung der Kommission Rechtsakte erlassen oder in sonstiger Weise tätig werden und dabei die Interessen des Rates oder die ihm gemäß den Verträgen zustehenden Rechte beeinträchtigen.“

---

[6] ABl.: Bitte die Nummer für 2024/0028(COD) einfügen.